



An den Grossen Rat

24.5239.02

WSU/P245239

Basel, 26. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2024

Interpellation Nr. 83 Nicola Goepfert betreffend IWB entzieht 30 Bewohner:innen Wasser und Strom

(Eingereicht vor der Grossratsitzung vom 5. Juni 2024)

«Seit 2019 sind die Häuser an der Elsässerstrasse 128 bis 132 im St. Johann unter dem Namen 'Elsi' besetzt. In der seither geduldeten Besetzung wohnen gemäss Zeitungsberichten rund 30 Personen. Die Basler Zeitung und die BZ Basel berichten übereinstimmend, dass die IWB am 3. Mai 2024 das Wasser und den Strom für diese Häuser gekappt hat. Gegenüber der BZ (Artikel vom 10.5.) sagt die IWB, dass ein solcher Auftrag immer von der Eigentümerschaft komme. Als Grund für eine Ausserbetriebnahme werden beispielsweise nicht bezahlte Rechnungen genannt. Offen bleibt, ob die IWB-Rechnungen tatsächlich nicht bezahlt wurden. Die IWB hält ganz grundsätzlich fest, dass wenn die Eigentümerschaft einen Anschluss grundsätzlich nicht mehr will, sie die gesamte Zuleitung stilllegt. Diese Äusserung sowie das Vorgehen der IWB ist äusserst fragwürdig, zumal die Häuser bekannterweise bewohnt sind, von rund 30 Personen, gelange ich mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wurden die Strom- und Wasserrechnungen für die Liegenschaften an der Elsässerstrasse 128-132 während den letzten 5 Jahren an die IWB bezahlt?
 2. Von wem kam der Auftrag, den Anschluss von Wassern und Strom der genannten Häuser zu kappen?
 3. Wer hat den Entscheid gefällt, diesen Auftrag umzusetzen?
 4. Auf welcher Grundlage hat die IWB entschieden, die Wasser- und Stromversorgung zu unterbrechen?
 5. War der IWB bekannt, dass Menschen in diesen Liegenschaften wohnen?
 6. Wurden die Bewohner:innen der betroffenen Häuser vorgängig über das Vorhaben informiert? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann und wie?
 7. Kann jeder Eigentümer zu jedem Zeitpunkt sein Haus von Strom und Wasser kappen, auch wenn dieses bewohnt ist?
 8. Ist der Regierungsrat dazu bereit, die Wasser- und Stromversorgung der 'Elsi' wieder herzustellen, solange die Liegenschaften bewohnt sind?
 9. Was ist der aktuelle Stand der Rekurse zu den Einsprachen und ab wann ist frühestens mit einem Start der Sanierung der Liegenschaften zu rechnen?
- Nicola Goepfert»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkung

Im Nachgang zu den Massnahmen der IWB im Zusammenhang mit der Stilllegung der Strom- und Wasseranschlüsse der besetzten Häuser an der Elsässerstrasse ist es zu Bedrohungen von Mitarbeitenden der IWB gekommen sowie zu Aufrufen, die IWB anzugreifen mit der Folge von Sachbeschädigungen an Gebäuden der IWB. Der Regierungsrat verurteilt diese Bedrohungen und Aufrufe entschieden.

Festzuhalten ist, dass die Energie- und Wasseranschlüsse in den Liegenschaften an der Elsässerstrasse bereits im Jahr 2018, wo die damalige Eigentümerschaft den Abriss der Häuser plante, von der IWB ausser Betrieb genommen und verzapft waren. Seit der Besetzung der Häuser hat ein unrechtmässiger Bezug von Strom und Wasser stattgefunden und es ist eine unsichere Situation entstanden. Die IWB hat im Rahmen ihres Versorgungsauftrages diese problematische Situation erkannt und im Interesse und für die Sicherheit der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung gehandelt.

2. Zu den Fragen

1. *Wurden die Strom- und Wasserrechnungen für die Liegenschaften an der Elsässerstrasse 128 -132 während den letzten 5 Jahren an die IWB bezahlt?*

Nein. Bereits im Jahr 2018 wurden die Zähler (Strom, Wasser, Gas) in den Liegenschaften im Auftrag des damaligen Eigentümers entfernt und die Anschlüsse verzapft, so dass kein Bezug mehr stattfinden konnte und entsprechend ist auch keine normale Rechnungsstellung mehr erfolgt.

Vorgesehen wurde damals auch die Entfernung der Anschlussleitungen. Das wurde aber wegen der anschliessenden Unterschutzstellung des Gebäudes auf Wunsch des damaligen Eigentümers von der IWB nicht vollzogen. Seither hat von Seiten der Hausbesetzerinnen und Hausbesetzer ein unrechtmässiger Bezug von Strom und Wasser über selbstgebastelte Provisorien der Hausbesetzerinnen und Hausbesetzer stattgefunden – wofür der Eigentümer gegenüber der IWB haftet.

2. *Von wem kam der Auftrag, den Anschluss von Wassern und Strom der genannten Häuser zu kappen?*

Weil verzapfte Anschlüsse aus Sicherheitsgründen und um Missbrauch zu verhindern nicht auf Dauer bestehen sollten, hat die IWB die Frage der weiterbestehenden Anschlussleitungen im Herbst 2023 mit dem Eigentümerversorger aufgenommen. Die Eigentümerschaft hat daraufhin die IWB aufgrund der Sicherheits- und Haftungsfragen mit der Stilllegung der Anschlüsse der Liegenschaften betraut.

Nach vorgängiger Information der Polizei wurden die Anschlüsse am Freitag, 3. Mai 2024 ausserhalb der Liegenschaft mit einem offenen Graben stillgelegt. Die geschätzten Aufwände des illegalen Strom- und Wasserbezuges hat die IWB der Eigentümerschaft im Nachgang der Leitungsstilllegung in Rechnung gestellt.

3. *Wer hat den Entscheid gefällt, diesen Auftrag umzusetzen?*

Der Entscheid wurde wie üblich bei Kassierungen von Anschlüssen durch die IWB getroffen. Ausschlaggebend waren dabei wie immer die Rechtmässigkeit des Auftrags der Eigentümerschaft und Sicherheitsüberlegungen.

4. *Auf welcher Grundlage hat die IWB entschieden, die Wasser- und Stromversorgung zu unterbrechen?*

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausserbetriebnahme der Anschlüsse ergeben sich aus § 27 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen der IWB für Leistungen im Bereich Elektrizität (SG 772.400), § 53 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen der IWB betreffend die Abgabe von Trinkwasser (SG 772.800) und § 58 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen der IWB betreffend die Abgabe von Gas (772.500). Ausserdem gelten die allgemeinen Grundsätze des Eigentumsrechts zu den Rechten des Grundeigentümers.

5. *War der IWB bekannt, dass Menschen in diesen Liegenschaften wohnen?*

Durch die Medienberichte über die Besetzung der Liegenschaften war der IWB wie der allgemeinen Öffentlichkeit und allen Beteiligten bekannt, dass die Liegenschaften widerrechtlich genutzt werden und sich unbefugte Personen darin aufhalten.

6. *Wurden die Bewohner:innen der betroffenen Häuser vorgängig über das Vorhaben informiert? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wann und wie?*

Der Ansprechpartner der IWB im Zusammenhang mit Wasser- und Energieanschlüssen von Liegenschaften ist der jeweilige Hauseigentümer. Dieser ist der Vertragspartner der IWB. Ausschliesslich ihm gegenüber ist die IWB zu einer Lieferleistung oder zur Rechenschaft verpflichtet. Mit den Besetzerinnen und Besetzern der Liegenschaften an der Elsässerstrasse hat die IWB keinerlei Vertragsbeziehungen und hat ihnen gegenüber keine Pflichten.

Die IWB musste im Zusammenhang mit der Stilllegung der Wasser- und Stromanschlüsse der Liegenschaften an der Elsässerstrasse nach Rücksprache mit der Polizei davon ausgehen, dass die Hausbesetzerinnen und Hausbesetzer die Massnahmen nicht tolerieren würden und zu verhindern versuchen. Darum hat die IWB vor der Entfernung der Anschlussleitungen auch die Polizei über den Zeitpunkt informiert, die entschied, bei der Ausserbetriebnahme zur Sicherheit der ausführenden Firma vor Ort zu sein.

7. *Kann jeder Eigentümer zu jedem Zeitpunkt sein Haus von Strom und Wasser kappen, auch wenn dieses bewohnt ist?*

Inwieweit Bewohnende von Liegenschaften Anspruch auf Strom und Wasser haben, ergibt sich aus ihren vertraglichen Vereinbarungen mit dem Eigentümer der Liegenschaft im Rahmen ihres Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses. Ob ein Eigentümer den Wasser- und Energiebezug in seiner Liegenschaft aufrechterhalten möchte, auch wenn diese nicht (mehr) rechtmässig bewohnt wird, steht in seiner Verantwortung und in der Verfügungsfreiheit über sein Eigentum. Soweit durch einen unrechtmässigen Bezug von Energie oder Wasser die Sicherheit allfälliger Nutzerinnen und Nutzer der Liegenschaft oder die Sicherheit der Liegenschaft selbst nicht mehr gewährleistet werden kann, ist es im Verantwortungsbereich der Eigentümerschaft, diesen Zustand zu beenden.

8. *Ist der Regierungsrat dazu bereit, die Wasser- und Stromversorgung der 'Elsi' wiederherzustellen, solange die Liegenschaften bewohnt sind?*

Die Liegenschaften an der Elsässer Strasse stehen in privatem Eigentum und sind widerrechtlich besetzt. Die Wasser- und Stromanschlüsse wurden im Auftrag der Eigentümerschaft stillgelegt. Der Entscheid über die Versorgung der Liegenschaften mit Strom und Wasser liegt einzig im Ermessen des Eigentümers. Es kommt dem Regierungsrat nicht zu, hier einzugreifen. Dafür fehlt ihm auch eine gesetzliche Grundlage und er hat die Eigentumsrechte zu beachten. Der Regierungsrat kann weder die Eigentümerschaft noch die IWB anweisen, den Energie- und Wasseranschluss wiederherzustellen. Nur falls es einen Auftrag der Eigentümerschaft gäbe und die übrigen Anschlussvoraussetzun-

gen erfüllt wären, könnte die IWB den Anschluss entsprechend den geltenden Vorschriften wiederherstellen.

9. *Was ist der aktuelle Stand der Rekurse zu den Einsprachen und ab wann ist frühestens mit einem Start der Sanierung der Liegenschaften zu rechnen?*

Mit einem generellen Baubegehren will die Eigentümer verschiedene Grundsatzfragen zur Sanierung und Umnutzung der Elsässerstrasse 128, 130 und 132 klären. Das Resultat dieser Abklärung mündete in einem Vorentscheid der Bewilligungsbehörde. Gegen diesen Vorentscheid wurde Rekurs erhoben. Dieser ist zurzeit beim Verwaltungsgericht hängig. Zum Start der Sanierung kann keine Aussage gemacht werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin